
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 21

Dienstag, den 30. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite 112	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und § 65 Satz 2 der KWahlO
		Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Biewer Industrie GmbH in Hilden
Seite 112-114	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern im Bereich des Kreises Mettmann
		Bekanntmachung der Termine und Orte für die Durchführung der Jägerprüfung 2020
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 116-118)
Seite 115	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
		Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung
Seite 116-118	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung
gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
und
§ 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)
- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des
Kreises Mettmann -

Das bisherige Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann, Frau Ursula Greve-Tegeler (CDU), ist am 02.06.2020 verstorben.

Als Ersatzbewerber aus der Reserveliste der CDU rückt gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)

Herr Christian Gartmann, Elb 43, 40721 Hilden,

in den Kreistag des Kreises Mettmann nach.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 25.05.2014 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 18. Juni 2020

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter


Martin M. Richter

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 UVPG über
die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Biewer Industrie GmbH

**Antrag der Biewer Industrie GmbH auf Erteilung
Einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Biewer Industrie GmbH hat mit Datum vom 28.11.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in Verbindung mit der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Dieselstr. 6, 40721 Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 52, Flurstück 234 gestellt.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Maßgebend für diese Einschätzung sind folgende Punkte:

- Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 246. Dieser weist den betroffenen

Bereich als Industriegebiet aus. Der Antrag bezieht sich auf die vor Ort bereits vorhandene bauliche Infrastruktur.

- Die Charakteristik der Tätigkeiten sowie Nachweisführung (Lärm) im Genehmigungsverfahren

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Mettmann, den 18. Juni 2020

Kreis Mettmann
Der Landrat
Umweltamt
Untere Wasser- und Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag
Braun

**Bekanntmachung der
Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung
von gefährlichen Gütern nach
§ 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn
und Binnenschifffahrt
im Bereich des Kreises Mettmann**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle I d. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle I d. Nr. 4 GGVSEB.

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in den Anlagen aufgeführten Straßen
- in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen
- in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2018 wird zum 30. Juni 2020 widerrufen.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schaftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingehet. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Mettmann, den 10. Juni 2020

Kreis Mettmann
Der Landrat
In Vertretung
Hanheide

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

[Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de](mailto:Markus.Belzer@strassen.nrw.de)
oder

[Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de](mailto:Bernd.Geenen@strassen.nrw.de)

Anlage zur Allgemeinverfügung 2020

Stadt Erkrath

Beethovenstraße - Bergische Allee - Erkrather Straße - Gerresheimer Landstraße - Kemperdick - Mettmanner Straße - Neanderstraße - Neandertal.

Stadt Haan

Alleestraße - Am Schlagbaum - Bahnhofstraße - Bergische Straße - Böttinger Straße - Diekerstraße (zwischen Feldstraße und Flurstraße) - Elberfelder Straße - Ellscheider Straße (zwischen Feldstraße und Millrath Weg) - Feldstraße - Gräfrather Straße - Gruitener Straße - K 20n - Kaiserstraße - Landstraße (zwischen Rheinische Straße und AS Haan

Ost - A46) - Mettmanner Straße (zwischen Stadtgrenze Haan/Mettmann und Zufahrt Gruiten-Dorf) - Millrather Straße - Nordstraße - Ohligser Straße (zwischen Am Schlagbaum und Stadtgrenze Haan/Hilden) - Ortsumgehung Haan Gruiten (L423n) - Rheinische Straße

Stadt Heiligenhaus

Hauptstraße (von Abtskücher Straße bis Westfalenstraße sowie von Kurze Straße bis Höseler Platz) - Höseler Platz (B227) - Höseler Straße (B227) - Kurze Straße - Pinner Straße - Ratinger Straße (L156) (von Höseler Platz bis BAB-Anschlussstelle „Heiligenhaus“; A 44) - Rheinlandstraße (von Kettwiger Straße bis Kurze Straße).

Stadt Hilden

Auf dem Sand - Baustraße (L403, nur zwischen Richrather Straße und Am Lindenplatz) - Benrather Straße - Berliner Straße (B228) - Düsseldorfstraße (B228) - Elberfelder Straße (B228) - Ellerstraße (L85) - Forststraße (zwischen Düsseldorfstraße und Hülsenstraße) - Großhülsen - Herderstraße (zwischen Auf dem Sand und Stockhausstraße) - Hülsenstraße - Im Hülsenfeld - Kirchhofstraße (L403) - Kleinhülsen - Klotzstraße (L404) - Liebigstraße - Am Lindenplatz (L403, zwischen Baustraße und Kirchhofstraße) - Max-Volmer-Straße - Niedenstraße - Nordring (L403) - Ostring (L282) - Oststraße (vom Ostring bis Elberfelder Straße) - Otto-Hahn-Straße - Reisholzstraße (westlich der Forststraße) - Richrather Straße (L403) - Walder Straße (ausgenommen zwischen Berliner Straße und An der Gabelung) - Westring.

Stadt Langenfeld

Berghausener Straße - Bergische Landstraße - Düsseldorfstraße - Elberfelder Straße - Hardt - Hildorfer Straße (von Kalkhecker Straße bis Stadtgrenze Leverkusen) - Kalkhecker Straße - Knipprather Straße - Landwehr - Ohligser Straße - Opladener Straße - Schneiderstraße - Trompeterstraße - Winkelsweg (von Berghausener Straße bis Schneiderstraße).

Stadt Mettmann

Am Korreshof - Berliner Straße (L 156) - Bollenhöhe - Düsseldorfstraße (B 7, L 156, städtische Straße) zwischen Ortseingang und Berliner Straße - Elberfelder Straße zwischen Flurstraße und Kreisverkehr Osttangente –ab Kreisverkehr bis Einmündung Südring städtische Straße - Gold-Zack-Straße - Gruitener Weg (städtische Straße, L 423) - Industriestraße - Johannes-Flintrop-Straße von Goldberger Straße bis Kreisverkehr Seibelstraße - Kleberstraße - Marie-Curie-Straße - Meiersberger Straße (L 422) - NTN-Straße - Ötzbachstraße - Oststraße - Schöllersheider Straße - Seibelquerspanne - Wilhelm-Becker-Straße - Wülfrather Straße (K 38) - Zur Gau.

Stadt Monheim

Alfred-Nobel-Straße - Am Kielsgraben (L 353n) - Baumberger Chaussee (von Berghausener Straße bis KV Am Kielsgraben (L 353n) sowie von Am Kielsgraben bis Opladener Straße) - Berghausener Straße (L353) von Stadtgrenze Langenfeld bis zur Baumberger Chaussee) - Bleer Straße - Garather Weg (K13) - Griesstraße (von Schwanenstraße bis Sandstraße) - Hauptstraße (L293) - Kapellenstraße - Langenfelder Straße (L43) - Niederstraße - Opladener Straße (von Stadtgrenze in Höhe Autobahnabfahrt A59 bis Tankstelle in Höhe Schwalbenstraße) - Rheinpromenade - Rheinuferstraße - Sandstraße (von Griesstraße bis Monheimer Straße) - Schwanenstraße - Thomasstraße (K13) - Urdenbacher Weg (L293).

Stadt Ratingen

Am Roten Kreuz (zwischen Kaiserswerther Straße und Daniel-Goldbach-Straße) - Am Sondert - Bahnstraße (zwischen Homberger Straße und Tankstelle) - Bissingheimer Straße (zwischen A524 und Brandsheide) - Blyth-Valley-Ring (nur von Stadionring bis zur AS Ratingen/Lintorf - A52) - Brachter Straße - Brandsheide - Broichhofstraße - Daniel-Goldbach-Straße (zwischen Am Roten Kreuz und Tankstelle) - Hans-Böckler-Straße (zwischen Düsseldorfstraße und Tankstelle) - Heiligenhauser Straße (bis ehemalige Tankstelle) - Kaiserswerther Straße (zwischen Stadtgrenze Düsseldorf und Am Roten Kreuz) - Kölner Straße - Meiersberger Straße - Mülheimer Straße - Zum Schwarzebruch (zwischen Mülheimer Straße und ehemaliger Tankstelle).

Stadt Velbert

Asbrucher Straße - Berliner Straße - Bernsaustraße - Bleibergstraße = K 28 - Bonsfelder Straße = L 107 (zwischen Hauptstraße und Kohlenstraße) - Dillenberger Weg - Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße - Fellerstraße - Flandersbacher Weg - Friedrichstraße = L 74 (zwischen Berliner Straße und Nevigeser Straße) - Friedrich-Ebert-Straße - Hattinger Straße - Hauptstraße (von Kuhlendahler Straße bis Plückersmühle und von Panner Straße bis Bonsfelder Straße) - Hefel = K 31 (von Hespertal bis Kreisgrenze) - Hefeler Straße - Heidestraße (von Rheinlandstraße bis Heiligenhauser Straße) - Hespertal = L 438 (bis Kreisgrenze) - Hohenzollernstraße (zwischen Schloßstraße und Hefeler Straße) - Ibacher Mühle = L 107 (von Siebeneivker Straße bis Kreisgrenze) - Kohlenstraße - Kuh-

lendahler Straße - Lohbachstraße - Mettmanner Straße (von Rheinlandstraße bis Stadtgrenze Wülfrath) - Pannerstraße (von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni) - Plückersmühle - Reuterstraße - Rheinlandstraße - Rottberger Straße - Schloßstraße - Schmalenhofer Straße - Siebeneivker Straße (von Wilhelmstraße bis Stadtgrenze Wuppertal) - Straße des 17. Juni - Vogteier Straße = L 76 (zwischen Plückersmühle und Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße (= L 107 n)) - L 76 zwischen Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße und Bonsfelder Straße sowie Heeger Straße und Voßkuhlstraße (NUR FÜR DEN FALL EINER SPERRUNG DES TUNNELS LANGENBERG) - Werdener Straße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Stadtgrenze Essen) - Wilhelmstraße = L 107 (zwischen Lohbachstraße und Siebeneivker Straße) - Wodanstraße - Wülfrather Straße.

Stadt Wülfrath

Asbrucher Straße - Aprath - Dieselstraße - Dornaper Straße - Henry-Ford II - Straße - Kohhof - Kruppstraße - Nevigeser Straße - Röntgenstraße - Robert-Bosch-Straße - Rohdenhauser Straße - Rützkäuser Straße - Schlupkothen - Tillmannsdorfer Straße - Wilhelmstraße (ausgenommen Bereich Am Diek bis Mettmanner Straße).

Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2020

Nachstehend gebe ich die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2020 durchgeführt wird:

Die Jägerprüfung 2020 findet in der Zeit vom 24.08. bis zum 31.08.2020 statt. Die bereits vorliegenden Anträge auf Zulassung behalten ihre Gültigkeit.

Die Jägerprüfung gliedert sich in drei Teile:

Schriftlicher Teil Der schriftliche Teil findet am Mittwoch, den **24.08.2020**, um 15.00 Uhr in Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Verwaltungsgebäude IV, Erdgeschoss, Raum 4.146, statt.

Mündlich-praktischer Teil Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom **25.08. bis 26.08.2020** vorgesehen. Die Prüfung findet in Mettmann, Düsseldorf Str. 47, Verwaltungsgebäude IV, Erdgeschoss, Raum 4.146, statt.

Schießprüfung Das Prüfungsschießen findet am Montag, den **31.08.2020**, beginnend um 15.00 Uhr, auf dem Schießstand des Vereins für Kugel- und Wurftaubenschießen e.V. Wesel in Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel statt.

Die Bekanntgabe der Termine für die Nachprüfung erfolgt gesondert.

Mettmann, den 25. Juni 2020

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Ziegler

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 116-118

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfstraße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt 2260586 neu: 3012260588
Nr. 4015128392 und Nr. 4015128400

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. Juni 2020

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: alt 30912438 neu: 3001433279

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. Juni 2020

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3021612274

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 03. Juni 2020

Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert
Der Vorstand